

ARGE Märkischer Kreis, Dienststelle Iserlohn

Persönliche Vorsprachen

Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

ARGE Märkischer Kreis, Dienststelle Iserlohn, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

2011//0009170/12//90471 -11.06/ 0,90EUR

Frau
xxx xxx
xxxstraße xx
586xx Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 427
Nummer BG: 35502BG0000717
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:
Durchwahl:
Telefax:
E-Mail:
Datum: 10.11.2006

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
hier: Ablauf des Bewilligungsabschnitts

Sehr geehrte Frau xxx,

mit Bescheid vom 18.10.2006 sind Ihnen und gegebenenfalls weiteren Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bis einschließlich 31.12.2006 bewilligt worden. Für eine weitere Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II müssen die **Anspruchsvoraussetzungen erneut geprüft** werden.

Bitte füllen Sie hierfür den beigefügten Fortzahlungsantrag und die Anlagen dazu vollständig aus und reichen Sie diesen zusammen mit eventuell notwendigen weiteren Unterlagen bei Ihrem zuständigen SGB II Träger so bald wie möglich ein, damit keine Unterbrechung der Zahlung eintritt und Sie Ihre Leistungen pünktlich weiter erhalten.

Nähere Erläuterungen finden Sie in den Ausfüllhinweisen, die Sie bei dem für Sie zuständigen Leistungsträger erhalten oder im Internet unter http://arbeitslosengeld2.arbeitsagentur.de./pdf/BA_Ausfuellhinweise.pdf.

Wichtiger Hinweis für alle Antragsteller:

Ab 01.Juli 2006 gelten gesetzliche Änderungen, die eventuell Auswirkungen auf Ihre Leistungen haben oder auf die Leistungen anderer Personen, wenn diese in einer Bedarfsgemeinschaft mit Ihnen leben. Um Ihnen das Ausfüllen des beigefügten Antrags zu erleichtern, weise ich Sie auf folgende wichtige Änderung hin:

Volljährige unverheiratete Personen, die das 25 Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern oder einem Elternteil leben, gehören künftig zu deren Bedarfsgemeinschaft, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Bisher haben diese Personen eine eigene Bedarfsgemeinschaft gebildet.

Das bedeutet, dass sie keinen eigenen, von den Eltern unabhängigen Leistungsanspruch mehr haben. Vielmehr wird ihr Leistungsanspruch nur zusammen mit dem Anspruch der Eltern geprüft. Damit ist dann auch eine gemeinsame Betrachtung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern und der Kinder verbunden.

Die folgenden Informationen sind für Sie nur von Bedeutung, wenn Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im gemeinsamen Haushalt mit Ihren Eltern bzw. einem Elternteil leben.

Da auf Grund der o. a. gesetzlichen Änderung ein eigenständiger Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht mehr gegeben ist, kann ein diesbezüglicher Anspruch nur für die gesamte Familie (Bedarfsgemeinschaft) festgestellt werden.

Dienstgebäude
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Telefon
(02371) 905 750
Telefax
(02371) 905 799
Internet

Bankverbindung
ARGE Märkischer Kreis, Dienststelle
Iserlohn
BBk Bochum
BLZ 43000000
Kto.Nr. 43001601
BIC
IBAN:

Öffnungszeiten

2 Monate
Kombi
21.10.8

Hinweis
Falls in diesem Schreiben
Telefonnummern beginnend
mit 0180 genannt sind, so ist zu
beachten, dass aus dem Festnetz
der Deutschen Telekom Kosten
von 4,6 ct/min anfallen.

Beziehen Ihre Eltern bzw. ein Elternteil bereits Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder haben einen Antrag auf diese Leistungen gestellt, so kann mit diesem Schreiben die Neuberechnung unter Einbeziehung Ihrer Person beantragt werden (Anlage 1).

Sofern Ihre Eltern bisher keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen oder beantragt haben, ist es grundsätzlich erforderlich, dass die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die gesamte Familie (Bedarfsgemeinschaft) beantragt werden. Dieser Antrag kann von jedem volljährigen Mitglied der Familie (Bedarfsgemeinschaft) gestellt werden. Sollte Ihre Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragen wollen, ist der übersandte Fortzahlungsantrag nicht ausreichend. Bitte sprechen Sie in diesem Fall unverzüglich hier vor, damit ich Ihnen die erforderlichen Antragsunterlagen aushändigen kann.

Ich bitte Sie jedoch zu beachten, dass möglicherweise ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn Ihre Eltern für Sie Kindergeld beziehen.

Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht nicht, wenn

Ihre Eltern selbst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen.
Sie selbst anzurechnendes Einkommen von wenigstens 140 Euro monatlich erzielen oder Vermögen haben oder
Sie nicht mit Ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Der Antrag auf Kinderzuschlag ist von Ihren Eltern bei der örtlich zuständigen Familienkasse zu stellen. Ein Anspruch auf Kinderzuschlag schließt die Gewährung von Arbeitslosengeld II aus.

Durch die Beantragung des Kinderzuschlags werden Ihnen keine Nachteile entstehen. Im Falle der Ablehnung des Kinderzuschlags legen Sie bitte unverzüglich den Ablehnungsbescheid vor. Ich werde dann erneut prüfen, ob ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht.

Sofern Sie keinen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen wollen, beachten Sie bitte die im Merkblatt "SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)" enthaltenen Hinweise zur Kranken- und Pflegeversicherung, zur Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Rentenversicherung und zur Möglichkeit der Weiterführung Ihres Arbeitsangebots.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter <http://arbeitslosengeld2.arbeitsagentur.de>.

Anlagen

Erklärung unter 25-jähriger Unverheirateter im gemeinsamen Haushalt mit mindestens einem Elternteil
Antrag auf Fortzahlung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Zusatzblatt 2.1 (Einkommenserklärung/Selbsteinschätzung)

Zusatzblatt 2.2 (Einkommensbescheinigung)

Mit freundlichen Grüßen

ARGE Märkischer Kreis, Dienststelle Iserlohn

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und deshalb nicht unterschrieben. Für die Rechtswirksamkeit ist die Unterschrift nicht erforderlich.